

Jugend- und Schulplattform e.V.

Satzung

Fassung vom 30.03.2004



**Beschlossen bei der Gründung des Vereins „Schulplattform e.V.“ am  
30.03.2004**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen "Jugend –u. Schulplattform e.V."  
(im folgenden „Schulplattform“ genannt).

(2) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer  
VR 2232 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste  
Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. 2004

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, mit dem Ziel der  
Förderung von Bildung und Jugendarbeit. Dieser Zweck soll verfolgt werden  
durch:

1. Intensive Aufklärungsarbeit für die an der Bildung Beteiligten und der  
Bevölkerung durch Veröffentlichung von Schriften, Fortbildungen, aktive  
Freizeitgestaltung, Suchtprävention, Hinweise zu Berufsausbildung und  
Studium, Kontakte mit der Industrie, Foren und  
Diskussionsveranstaltungen sowie gemeinschaftliche Projekte der Region,  
vorwiegend über eine internetbasierende Kommunikations- u.  
Bildungsplattform
2. Eine Weiterentwicklung der Bildungsansprüche unter dem Gesichtspunkt  
der gesellschaftlichen Ansprüche und deren Verwirklichung.
3. Die Zusammenarbeit mit den an der Bildung und Jugendarbeit beteiligten  
Schüler, Eltern, Lehrer, Erzieher und Vertretern von Organisationen,  
Einrichtungen und der Industrie.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch schulische und außerschulische  
Aktivitäten im sozialen, kulturellen, kommunikativen und sportlichen Bereich  
verwirklicht.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein ist gemeinnützig.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement der Mitglieder, der Vereinsorgane und der weiteren Mitwirkenden und durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch im Falle des Ausschlusses oder der Auflösung keinen Rechtsanspruch.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gem. § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne darf nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen sowie sonstige Einrichtungen (Firmen, Betriebe etc.) Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und unterrichtet den Beitrittswilligen schriftlich. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann sich der Beitrittswillige an die Mitgliedsversammlung wenden. Diese entscheidet bei ihren nächsten Zusammentreffen mit einfacher Mehrheit.

Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand, bei Aufnahme von juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Auf Wunsch muss die/der Betreffende vorher gehört werden. Ein Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn die/der Betreffende dem Verein oder seinen Zielen vorsätzlich Schaden zufügt.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht, gleich aus welchem Grunde die Mitgliedschaft endet.

(2) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck verstoßen oder seine satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt hat. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins möglich. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere Beiträge**

(1) Volljährige Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, minderjährige Anhörungsrecht.

(2) Die Mittel für seine Arbeit bezieht der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, den Gebühren der Teilnehmer/innen an seinen Veranstaltungen, aus öffentlichen Zuwendungen bzw. Zuschüssen, aus Spenden sowie sonstigen Einnahmen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister über einen Betrag bis 200,00 EUR verfügen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 20. Februar des laufenden Geschäftsjahres im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Schüler, Auszubildende und Studenten besteht Beitragsbefreiung oder es gilt eine andere Festlegung. Neben den Beiträgen können auch Spenden nach dem Ermessen der Mitglieder oder Sonstigen gegeben werden. Auf Wunsch wird für den Jahresbeitrag und weitere Spenden eine Bescheinigung für das Finanzamt ausgestellt.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine aktuell gültige Adresse mitzuteilen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, bis zum 20. März des lfd. Jahres statt. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einzuberufen, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung schriftlich eingeladen worden sind. Mitglieder, die über einen E-Mail-Anschluss verfügen, können durch eine E-Mail eingeladen werden. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Wahl zweier Rechnungsprüfer, über die Richtlinien der Vorstandsarbeit, über Satzungsänderungen, den Jahres- und Rechnungsbericht, den Vereinshaushalt, die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und über die Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Die Beschlüsse werden, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Protokoll wird mindestens von einem/r Versammlungsleiter/in und einer/m Protokollführer/in gezeichnet.

(6) Außerhalb der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gültig, wenn alle Mitglieder über den zu fassenden Beschluss schriftlich benachrichtigt wurden. Innerhalb von 14 Tagen ist die Ablehnung oder Zustimmung zu dem Beschluss beim Vorstand schriftlich einzureichen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Entscheidung durch ein Mitglied ein, nimmt der Vorstand die Befürwortung zum Beschluss durch das Mitglied an. Zur Beschlussfassung reicht auch hier die einfache Mehrheit.

(7) In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister werden funktionsbezogen gewählt.

(2) Der Vorsitzende übernimmt die Vertretung im Rechtsverkehr.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein in allen rechtlichen Angelegenheiten nach außen.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der eingetragenen Vereinsmitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von zwei Drittel aller eingetragenen Vereinsmitglieder. Bei einer Änderung des Vereinszwecks bleiben der gemeinnützige Charakter und der Zweck des Vereins unberührt

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins muss einziger Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein. Noch ausstehende Verbindlichkeiten sind zu begleichen.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes umgesetzt werden.

## **§ 11 Auffangklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Satzung tritt an ihre Stelle eine aufgenommene Regelung, die dem am nächsten kommt, was der Verein nach seiner Zwecksetzung gewollt hat.

§ 11 wird hiervon nicht im Grundsatz berührt.

## **§ 12 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein beantragt beim zuständigen Gericht in Erfurt die Eintragung in das Vereinsregister.

Die „Jugend und Schulplattform e.V.“ wurde am 24.05.2004 durch folgende Gründungsmitglieder ins Leben gerufen:

Herr Damm, Hans-Gerrit

Herr Dr. Günther, Reiner

Frau Pfistner, Regina

Herr Schein, Heiko

Frau Roland, Martina

Grundschule Alach (vertreten durch Frau Vollerthun, Susanne)

Damm SoftwareentwicklungsgmbH (vertreten durch Frau Damm, Pamela)

*Der Vorstand:*

Herr Hans-G.Damm (Vorsitzender)

Frau Heike Hesse (stellvertr.Vorsitzende)

Frau Regina Pfistner (Schatzmeister)

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24. Mai 2004 in Kraft.